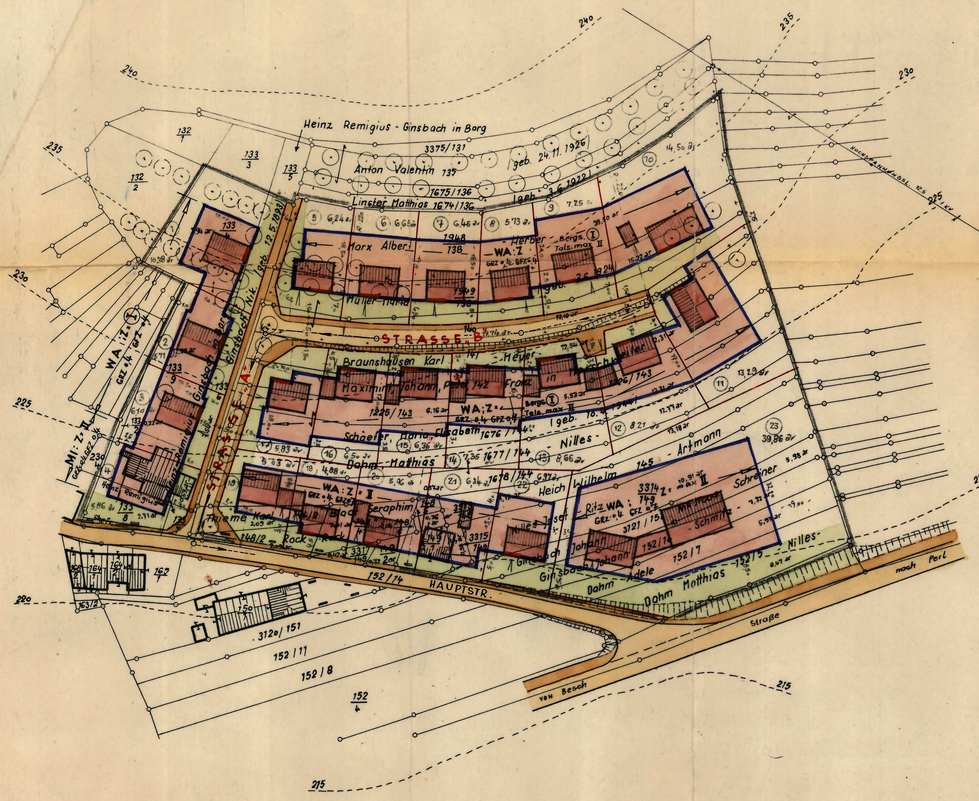

GEMEINDE:	S E H N D O R F
BEZEICHNUNG DER LAGE:	K I R S C H E N B E R G
FLUR: A (GEMARKUNG: PERL)	BLATT: 1 — MASSTAB: 1 : 1000
BEARBEITER: WACHECK MÜLLER	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG - WADERN KREISPLANUNGSSTELLE MERZIG, DEN 10 MAI 1965 I.A. Hüsping

BEBAUUNGSPLAN

(S A T Z U N G)

KIRSCHENBERG

GEMEINDE: SEHNDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde SEHNDORF durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET S. ZEICHN.
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §4 ABS.2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS. 3
2.2 Baugebiet	MISCHGEBIET SIEHE ZEICHNUNG
2.2.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 6 ABS.2
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 6 ABS. 3
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	ENTFÄLLT
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestmaße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STR. PROJEKT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitung	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und sonstigen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Teile solcher Gebiete innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT	
2	

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen, Höhen ü. N.N.
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geschoßzahl, Z ZWINGEND II HÖCHSTGRENZE
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten
- Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung
- Flurgrenze

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen von 1.9.1966 bis zum 30.9.1966
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am 21.12.66. beschlossen.

SEHNDORF, den 29.10.1966
Der Bürgermeister
Glatt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.
Saarbrücken, den 22. Dez. 1966
Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
In Auftrag
(Dr. Ing.) Diplom-Ingenieur
III A 5 - 364/66 -

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 2. Jan. 1967 ortsüblich bekanntgemacht.
SEHNDORF, 2. Jan. 1967
Der Bürgermeister
Glatt

Der Bürgermeister der Gemeinde Sehndorf